

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Einrichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Am Klinikum Ingolstadt ist eine Ethik-Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Fragen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung: „Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH“.

(2) Die Ethik-Kommission beurteilt alle ihr von Mitarbeitern des Klinikums vorgelegten ethischen Fragen, die generell oder im Einzelfall die Untersuchung oder Behandlung von Patienten des Klinikums betrifft. Ethische Aspekte von Forschungsvorhaben begutachtet die Kommission nicht.

(3) Der Tätigkeit der Ethik-Kommission liegen die revidierte Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der nach § 15 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns geltenden Fassung, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arzneimittelgesetz und das Medizinproduktegesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, und die berufsrechtlichen Regelungen zugrunde.

(4) Die Verantwortung jedes einzelnen Arztes in der Untersuchung und Behandlung von Patienten bleibt unberührt.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus zehn Mitgliedern. Mindestens fünf Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein. Mindestens eines der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Mitglied muss durch einen akademischen philosophischen oder theologischen Grad ausgewiesen sein.
- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Ärztlichen Direktor des Klinikums für die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (3) Die Ethik-Kommission wählt mit absoluter Mehrheit ein Mitglied zum Vorsitzenden und regelt mit einfacher Mehrheit seine Stellvertretung.
- (4) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Tätigkeit in der Ethik-Kommission durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ärztlichen Direktor des Klinikums beenden.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 3

Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ein Mitglied der Ethik-Kommission, das in eine beurteilende ethische Fragestellung konkret persönlich involviert ist oder für das sonstige Ausschlussgründe im Sinn des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung gelten, ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Ethik-Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zu Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 4

Anträge

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig.

(2) Die Ethik-Kommission kann den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Problems bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit eine solche Ergänzung für die ethische Beurteilung wesentlich erscheint.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH

(3) Soweit die Ethik-Kommission es für erforderlich hält, kann sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller Sachverständige beratend hinzuziehen oder Fachgutachten einholen. Für die Sachverständigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Verfahren und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder erhalten die Beratungsunterlagen zugesandt, sobald diese vollständig eingegangen sind. Die Ethik-Kommission beschließt grundsätzlich im schriftlichen oder mündlichen Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und 5.

(2) Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, bedarf der Mitwirkung der Mehrheit der Mitglieder. Sie wird mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Zu den im Regelfall einmal im Monat stattfindenden Sitzungen beruft der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter die Ethik-Kommission ein. Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik Kommission der Klinikum Ingolstadt GmbH

(4) Im mündlichen Verfahren soll die Ethik-Kommission über den zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erzielt, beschließt die Ethik-Kommission mit der absoluten Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. . Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Das Votum ist dem Antragsteller durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Ethik-Kommission schriftlich bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass der Antragsteller verpflichtet ist. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Das Klinikum Ingolstadt stellt die für die Geschäftsführung der Ethik-Kommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

Ingolstadt, den 16.05.2011



Dr. Hans-Jürgen Eisele
Ärztlicher Direktor
Stvd. Geschäftsführer